



[REDACTED]
Bundesministerium der Finanzen
Referatsleiterin VIIA 3 a
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 3. Mai 2017

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten
EU-Geldwäscherrichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung
und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
GZ: VII A 3a- WK 5023/14/10004:007
Dok: 2016/1086858**

Sehr geehrte [REDACTED]

der o.g. Referentenentwurf sieht u.a. vor, ein Transparenzregister einzuführen. An dieses Transparenzregister sollen künftig u.a. alle Stiftungen bürgerlichen Rechts Meldung erstatten. Davon wären dann auch alle kirchlichen Stiftungen betroffen, sofern es sich nicht um öffentlich-rechtliche Stiftungen handelt.

Da die beiden Kirchen keine Gelegenheit hatten, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, gestatten Sie mir, auch im Namen des Katholischen Büros, darauf hinzuweisen, dass eine solche Regelung die kirchlichen Stiftungen in zweifacher Weise beschweren würde.

Bei kirchlichen Stiftungen des privaten Rechts handelt es sich um selbständige, staatlich anerkannte oder genehmigte Stiftungen, die als juristische Personen des Privatrechts kirchliche Aufgaben wahrnehmen.

Kirchliche Stiftungen unterliegen - je nach Ausgestaltung der Stiftungsgesetze der Länder in unterschiedlicher Form - jeweils der Rechtsaufsicht der staatlichen und kirchlichen Stiftungsaufsichten, die u.a. darüber wachen, dass das Stiftungsvermögen und seine Erträge in Übereinstimmung mit dem kirchlichen und staatlichen Recht und dem in der Stiftungssatzung wiedergegebenen Stifterwillen verwaltet und verwendet wird. Die kirchliche Stiftungsaufsicht führt darüber hinaus ein Stiftungsverzeichnis. Die Mitarbeit in den Stiftungsorganen erfolgt in aller Regel ehrenamtlich.

Wir halten es angesichts der dargestellten Sachlage nicht für zielführend, diese Stiftungen unter den Generalverdacht der Geldwäsche zu stellen und sie sowohl durch die Meldung als auch die Zahlungen an das Transparenzregister zu belasten.

Dies gilt selbstverständlich nicht nur für kirchliche Stiftungen, weshalb der Bundesverband Deutscher Stiftungen ebenfalls auf die Problematik hingewiesen hat.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass seit dem 9. September 2016 der „Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht an die ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder“ vorliegt.

Am 4. und 5. April 2017 fand dazu im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Anhörung statt. Intensiv wurde dabei auch über den Vorschlag der Errichtung eines Stiftungsregisters diskutiert. Die Empfehlung der Arbeitsgruppe geht dahin, durch eine Studie zu klären, ob – und wenn ja: wie – sich die Anforderungen an das Register umsetzen lassen und mit welchen Kosten der Aufbau sowie der laufende Betrieb eines solchen Registers verbunden wäre (s. S 102 des Berichts der Bund-Länder-AG Stiftungsrecht).

Es ist deshalb empfehlenswert, die Überlegungen zum Stiftungs- und zum Transparenzregister abzugleichen, um nicht zu einer Doppelung zu gelangen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die vorstehenden Anmerkungen bei Ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Rückert
Oberkirchenrat